Merkblatt	**SAARLAND**
zur Beantragung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO)	Landesamt für Soziales
(Änderungen vorbehalten)	**Stand 01/2015**

Folgende Nachweise und Erklärungen sind vollständig einzureichen :

1. Schriftlicher **Antrag** nach Formblatt (§ 10 BÄO)

2. Tabellarischer **Lebenslauf** (Studiengang und beruflicher Werdegang)

3. eine **Geburtsurkunde** oder einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern*) in amtlich beglaubigter Fotokopie

4. ein standesamtlicher Nachweis über die **Namensänderung**, sofern der jetzt geführte Name oder die Schreibweise von dem in der Geburtsurkunde abweicht (z.B. Heiratsurkunde, Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder Urkunde über die Änderung der Schreibweise des Vor- bzw. Zunamens des Antragstellers)* in amtlich beglaubigter Fotokopie

5. **Identitätsnachweis** (amtliches Dokument mit Name, Geburtsdatum und Geburtsort, z.B. Reisepass) in amtlich beglaubigter Fotokopie

6. **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen Behörde des Herkunftslandes (Good-Standing-Certificate) - **bei Vorlage nicht älter als 1 Monat-** dass der Antragsteller zur Ausübung des ärztlichen Berufes uneingeschränkt berechtigt ist und dass gegen ihn keine beruf- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen eingeleitet worden sind, **im Original*** (Vorlage entfällt, sofern der ärztliche Beruf im Herkunftsland noch nicht ausgeübt wurde).

7. **ein amtliches Führungszeugnis** (Belegart O zur Vorlage beim Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz) oder anstelle dieses Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung **im Original*** (z.B. Strafregisterauszug oder ein gleichwertiger Nachweis), das bei Antragstellung (= Eingang des Antrages auf Berufserlaubnis) **nicht älter als 1 Monat** sein darf.

8. eine ärztliche Bescheinigung über die **gesundheitliche Eignung im Original**; bei Eingang des Antrages **nicht älter als 1 Monat**. Aus ihr muss hervorgehen, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes ungeeignet ist (= Wortlaut des Gesetzes).

9. Nachweis über die **abgeschlossene ärztliche Ausbildung** und ggf. Promotionsurkunde:

   - **Ärztliches Abschlussdiplom/Prüfungszeugnis**, Fächer- und Notenliste sowie akademische Grade in amtlich beglaubigter Fotokopie der Originale durch die nach Haager Apostille zuständige Behörde des Ausbildungslandes. Soweit das Ausbildungsland nicht Vertragsstaat der Haager Apostille ist, können Überbeglaubigungen der Originale verlangt werden, wobei an dem Überbeglaubigungsverfahren die oberste Gesundheitsbehörde sowie die Deutsche Botschaft in dem Ausbildungsland mitgewirkt haben müssen.*)
   - Nachweis über die **Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes im Herkunftsland** (z.B. Approbationsurkunde oder Bescheinigung der Ärztekammer, in der die Mitgliedschaft bestätigt wird) in amtlich beglaubigter Fotokopie.

*) Bescheinigungen in fremder Sprache sind in deutscher Übersetzung durch einen in Deutschland ermächtigten bzw. vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer für die jeweilige Sprache – im Original - einzureichen

Für Folgeanträge bzw. Verlängerungen:

- Darlegung des besonderen Einzelfalls oder
- Darlegung der Gründe der ärztlichen Versorgung

10. **Bestätigung** des zukünftigen Arbeitgebers über die beabsichtigte Beschäftigung **im Original**

11. **Zeugnisse** über die bisherige ärztliche Tätigkeit in amtlich beglaubigter Fotokopie

12. Darlegung des **besonderen Interesses an der Erteilung der Erlaubnis**, sofern der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügt, der in einem EU- oder EWR-Staat oder in der Schweiz ausgestellt oder dort als gleichwertig anerkannt wurde

13. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, die für eine umfassende ärztliche Tätigkeit notwendig sind (Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2-GER und Fachsprachenkenntnisse auf dem Niveau C1-GER).

Sofern nicht zwingend Originalunterlagen erforderlich sind, können diese durch Ablichtungen nur dann ersetzt werden, wenn die Ablichtungen von einem Notar oder einer zur Beglaubigung befugten Behörde (zum Beispiel Gemeinde- oder Stadtverwaltung, Regionalverband Saarbrücken) beglaubigt sind.

Wichtig:
Der Antrag auf die Berufserlaubnis als Arzt/Ärztin muss die **genaue Anschrift des Antragstellers (einschließlich Telefonnummer)** tragen, an die die jeweilige Urkunde zugestellt werden soll. Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Die Berufserlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie wird nur widerruflich und im Regelfall für 2 Jahre erteilt. Sie wird, sofern kein späterer Zeitpunkt angegeben ist, mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

Über die Verwaltungsgebühr für die Berufserlaubnis (Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland in der zur Zeit geltenden Fassung) in Höhe von derzeit

120,00 EURO

erhalten Sie ein gesondertes Schreiben.

Die Ausübung des ärztlichen Berufes ohne Approbation oder Berufserlaubnis ist strafbar.

Der Antrag mit allen Unterlagen ist schriftlich einzureichen bei dem

Landesamt für Soziales
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
Telefon: 0681/9978-0 oder -4304 / Telefax: 0681/9978-4399
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Telefonservicezeiten: Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
mailto: lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Internet: www.las.saarland.de

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit einer **Bearbeitungsdauer von mehreren Wochen** gerechnet werden muss.

*) Bescheinigungen in fremder Sprache sind in deutscher Übersetzung durch einen in Deutschland ermächtigten bzw. vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer für die jeweilige Sprache – im Original - einzureichen